



Gültig ab: 01.08.2024  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Reha**

### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

#### **§ 126 SGB III Einkommensanrechnung**

**Gültig ab: 01.08.2024**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## Änderungshistorie

### Aktualisierung zum 01.08.2024

Die Freibeträge bei der Einkommensanrechnung auf das Ausbildungsgeld wurden aufgrund des Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249) ab 01.08.2024 angepasst.

### Aktualisierung zum 01.08.2022

Die Freibeträge bei der Einkommensanrechnung auf das Ausbildungsgeld wurden aufgrund des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) vom 15.07.2022 (BGBl. I S. 1150) ab 01.08.2022 angepasst.

### Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) redaktionell angepasst.

### Aktualisierung am 02.03.2021

Redaktionelle Aktualisierung des Gesetzestextes und der FW 126.0.1

FW 126.2.3 (neu): Anrechnung von Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

FW 126.2.7 (neu) und FW 126.2.8 (neu): Anwendung der Härteregelung des § 25 Abs. 6 BAföG aufgrund des Urteils des BSG vom 14.10.2020 - B 11 AL 2/20 R

### Aktualisierung am 01.08.2019

Anpassungen aufgrund des zum 01.08.2019 in Kraft tretenden Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Anpassung der Beträge im Gesetzestext
- in FW 126.0.1 Ergänzung Hinweis zur Anrechnung von Einkommen bei Unterstützter Beschäftigung
- redaktionelle Änderungen

### Aktualisierung am 20.12.2017

Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234): Einführung der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX in § 126 Abs. 1 SGB III und FW 126.0.2

**Gültig ab: 01.08.2024**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

**Fassung vom 20.09.2016**

- Neufassung
- Umsetzung der Urteile des BSG vom 18.05.2010 - B 7 AL 36/08 R sowie vom 14.05.2014 – B 11 AL 3/13 R und B 11 AL 20/13 R zur Anrechnung von Einkommen der Eltern auf das Ausbildungsgeld.

Gültig ab: 01.08.2024  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## Gesetzestext

### § 126 SGB III Einkommensanrechnung

(1) Das Einkommen, das ein Mensch mit Behinderungen während einer Maßnahme in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches erzielt, wird nicht auf den Bedarf angerechnet.

(2) Anrechnungsfrei bei der Einkommensanrechnung bleibt im Übrigen das Einkommen

1. des Menschen mit Behinderungen aus Waisenrenten, Waisengeld oder aus Unterhaltsleistungen bis zu 352 Euro monatlich,
2. der Eltern bis zu 4623 Euro monatlich, des verwitweten Elternteils oder, bei getrennt lebenden Eltern, das Einkommen des Elternteils, bei dem der Mensch mit Behinderungen lebt, ohne Anrechnung des Einkommens des anderen Elternteils, bis zu 2880 Euro monatlich und
3. der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners bis zu 2880 Euro monatlich.

Gültig ab: 01.08.2024  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Grundsatz .....</b>	<b>6</b>
2.	<b>Besonderheiten bei der Einkommensanrechnung (§ 126 Abs. 2 SGB III) .....</b>	<b>6</b>
2.1	Einkommen des Menschen mit Behinderungen.....	6
2.2	Einkommen der Eltern.....	7
2.3	Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners .....	8



**Gültig ab: 01.08.2024**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## 1. Grundsatz

(1) Bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Unterstützter Beschäftigung und Grundausbildung erfolgt grundsätzlich keine Einkommensanrechnung. Einkommen aus der Maßnahme (z. B. Praktikumsvergütung) wird jedoch angerechnet (§ 122 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 4 SGB III). Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 1025) wurde ab 01.08.2019 die Unterstützte Beschäftigung § 123 SGB III zugeordnet. Damit wurde zwar der Bedarfssatz Ausbildungsgeld bei Unterstützter Beschäftigung von dem für eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme auf den für eine Berufsausbildung erhöht. Dennoch ist die Unterstützte Beschäftigung nicht mit einer Berufsausbildung gleichzusetzen. Weiterhin ist daher bei Unterstützter Beschäftigung nur Einkommen aus der Maßnahme anzurechnen; anderes Einkommen, z. B. der Eltern, bleibt weiter unberücksichtigt.

**BvB, UB, Grundausbildung**  
**(126.0.1)**

(2) Einkommen wird bei Teilnahme an einer Maßnahme in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX nicht angerechnet, und zwar weder das Einkommen des Menschen mit Behinderungen noch das seiner Eltern und seines Ehegatten oder Lebenspartners.

**Maßnahmen in WfbM/ bei anderem Leistungsanbieter**  
**(126.0.2)**

(3) Zur Anrechnung von Einkommen auf den Bedarf nach §§ 123 und 124 SGB III gelten die Weisungen der FW Berufsausbildungsbeihilfe zu § 67 SGB III entsprechend; dabei sind aber die Besonderheiten nach § 126 Abs. 2 SGB III zu beachten.

**Maßgebliche Vorschriften**  
**(126.0.3)**

## 2. Besonderheiten bei der Einkommensanrechnung (§ 126 Abs. 2 SGB III)

### 2.1 Einkommen des Menschen mit Behinderungen

(1) Abweichend von den Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe regelt § 126 Abs. 2 Nr. 1 SGB III die Anrechnung von Waisenrenten, Waisengeld oder Unterhaltsleistungen. Auf Waisenrenten und Waisengeld werden höhere Freibeträge als bei der Berufsausbildungsbeihilfe eingeräumt. Ferner sind förmlich festgesetzte Unterhaltsleistungen unter Abzug des Freibetrages als Einkommen des Menschen mit Behinderungen anzurechnen. Wird an Stelle von Unterhaltsleistungen Kindergeld an den Menschen mit Behinderungen ausgezahlt, gilt dieses Kindergeld als Unterhaltsleistung (vgl. auch § 1612b BGB). Ein Vergleich, ob eine Berechnung nach § 67 SGB III i. V. m. spezifischen Freibetragsregelungen des BAföG ein für den Menschen mit Behinderungen günstigeres Ergebnis bringen würde als nach § 126 Abs. 2 Nr. 1 SGB III, ist nicht vorzunehmen.

**Anrechnung von Waisenrenten**  
**(126.2.1)**

(2) Die Regelungen zur Anrechnung von Waisenrenten und Waisengeld in FW 67.2 B 23.4 der FW Berufsausbildungsbeihilfe zu § 67 SGB III gelten für das Ausbildungsgeld nur insoweit, als der in

**Ausgleichsrente**  
**(126.2.2)**

**Gültig ab: 01.08.2024**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

§ 126 Abs. 2 Nr. 1 SGB III genannte Freibetrag bei Waisenrenten von der Ausgleichsrente abzusetzen ist. Die Grundrente gilt nach § 21 Abs. 4 BAföG nicht als Einkommen und wird nicht angerechnet.

(3) Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zählen zu den sonstigen Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, und gelten als Einkommen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG i.V.m. § 1 Nr. 7 BAföG-EinkommensV). Sie sind aber keine Unterhaltsleistungen im Sinne des § 126 Abs. 2 Nr. 1 SGB III. Auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG an den Menschen mit Behinderungen ist daher der Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG einzuräumen.

(4) Die Regelung des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 - 1. Alternative - SGB III (zusätzlicher Freibetrag von der Ausbildungsvergütung) ist auch bei Berechnung des Ausbildungsgeldes entsprechend anzuwenden.

## 2.2 Einkommen der Eltern

(1) Im Unterschied zur Berufsausbildungsbeihilfe ist Einkommen der Eltern oder eines Elternteils nur dann auf das Ausbildungsgeld anzurechnen, wenn der Mensch mit Behinderungen bei den Eltern oder dem Elternteil lebt und während der Maßnahme auch dort untergebracht ist. Voraussetzung für die Anrechnung ist das tatsächliche Zusammenleben des Menschen mit Behinderungen mit den Eltern oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft.

(2) Lebt der Mensch mit Behinderungen nicht bei den Eltern bzw. bei keinem Elternteil, unterbleibt die Anrechnung von Elterneinkommen. Dies gilt selbst dann, wenn der Mensch mit Behinderungen nur wegen und während der Maßnahme nicht bei den Eltern bzw. bei keinem Elternteil lebt (zum Beispiel im Internat des Berufsbildungswerks) und seinen Hauptwohnsitz (weiter) bei den Eltern bzw. einem Elternteil hat. Unerheblich ist, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder ob sie getrennt leben bzw. geschieden sind. Vgl. hierzu auch Urteile des BSG vom 18.05.2010 - B 7 AL 36/08 R sowie vom 14.05.2014 - B 11 AL 3/13 R und B 11 AL 20/13 R.

(3) Zur Berücksichtigung von Einkommen der Eltern regelt § 126 Abs. 2 Nr. 2 SGB III nur Tatbestände, die für das Ausbildungsgeld von den Bestimmungen zur Anrechnung von Einkommen bei Berechnung von Berufsausbildungsbeihilfe abweichen. Die Freibeträge für die Eltern sind abschließend geregelt.

Der Freibetrag nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 - 2. Alternative - SGB III (zusätzlicher Freibetrag Eltern) ist deshalb nicht zu gewähren.

Die Abweichungen bedingen die Erhöhung der Elternfreibeträge in Anwendung von § 25 Abs. 3 BAföG (Freibeträge für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte), schließen aber die Regelung des § 25

**Unterhaltsleistungen  
nach dem UVG  
(126.2.3)**

**Freibetrag von der  
Ausbildungsvergütung  
(126.2.4)**

**Voraussetzung Anrechnung Elterneinkommen  
(126.2.5)**

**Keine Anrechnung  
Elterneinkommen  
(126.2.6)**

**Freibetragsregelung  
(126.2.7)**



**Gültig ab: 01.08.2024**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Abs. 4 BAföG (prozentuale Anrechnungsfreiheit des Elterneinkommens) aus. Die Härtereregelung des § 25 Abs. 6 BAföG findet dagegen Anwendung (Urteil des BSG vom 14.10.2020 - B 11 AL 2/20 R).

## **2.3 Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners**

FW 126.2.7 zu § 126 SGB III gilt entsprechend.

**Freibeträge Ehegatte/  
Lebenspartner/-in  
(126.2.8)**